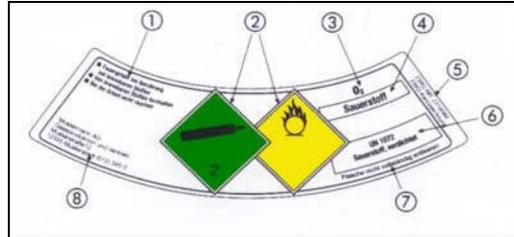


Gasflaschentransporte

Feuerwehr



1. In **kg** werden alle Flüssigkeiten gemessen, unabhängig ob es Gase, brennbare Stoffe, Gifte, Säuren etc. sind. Also sind auch verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase. Als Wert gilt dabei die **Nettomasse in kg**. Beispiel: Propan, Butan und deren Gemische, Azetylen, Flüssigstickstoff, -sauerstoff etc.

Bei verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (**Nenninhalt**) des Gefäßes **in Liter**. Beispiel: Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff und natürlich auch Atemluft in entsprechenden Flaschen für den Einsatzdienst bei der Feuerwehr.

2. Unter 1.1.3.1 e) – Notfallbeförderung – sind solche Beförderungen freigestellt, wenn sie im Zusammenhang mit der Rettung von Menschen oder zum Schutz der Umwelt befördert werden müssen. Dabei sind selbstverständlich **ALLE! Maßnahmen** zur sicheren Durchführung erforderlich.

Dazu gehören keinesfalls aber die Beförderung von Atemschutzgeräten oder Ersatz-Atemluftflaschen, Schweißgeräten etc. die nur dem Wechsel dieser Geräte auf den Einsatzfahrzeugen dienen.

Beispiel: von der Feuerwache aus wird ein Fahrzeug zu einem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr geschickt, um routinemäßig Flaschen oder Atemschutzgeräte zu wechseln. Das ist kein Notfalltransport, der mit der Ziffer 1.1.3.1 e)* abgedeckt ist. Das ist ein regulärer Transport, für den die Vorschriften des Gefahrgutechtes anzuwenden sind. Möglicherweise kann dieser Transport unter Inanspruchnahme der Ziffer 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regelung) durchgeführt werden.

3. Insbesondere beim Transport der Reserve-Atemluftflaschen (gilt auch für Tauchflaschen und Sauerstoffflaschen, wie sie in Rettungsfahrzeugen (Beatmungsgeräte) verwendet werden), ist darauf zu achten, dass die freiliegenden Anschlüsse so gesichert sind, dass nichts passieren kann. Diese Flaschen haben in aller Regel ja keine Schutzkappe. Sinnvoll ist hier ein Einstellen in eine entsprechen gestaltete Schutzkiste, bei der der Kistenrand noch über das Ventil hinausragt.

4. Bei Gasflaschen – Nachfüllbare Druckgefäße – deren Prüffrist abgelaufen ist, darf eine Beförderung nur erfolgen, wenn sie zur Prüfstelle transportiert werden. Dann ist in jedem Fall ein Beförderungspapier beizugeben, in dem der Zusatz „Beförderung gemäß Unterabschnitt 4.1.6.10“ enthalten ist. Selbstverständlich sind dann auch die anderen Vorschriften einzuhalten.

* 1.1.3.1-Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführungen

1.1.3.1 e) Notfallbeförderung zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.